

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

AUSSCHUSS DER REGIONEN

149. PLENARTAGUNG DES ADR, 27.4.2022-28.4.2022

Entschlüsseung des Europäischen Ausschusses der Regionen zu der Unterstützung der Regionen und Städte der EU für die Ukraine

(2022/C 301/01)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. verurteilt die grundlose und ungerechtfertigte Invasion der Ukraine vom 24. Februar 2022 durch die Russische Föderation, die von Belarus unterstützt wird;
2. fordert einen sofortigen und bedingungslosen Waffenstillstand und die Eröffnung sicherer Fluchtkorridore. Russland muss seine Militäraktion sofort einstellen und sämtliche militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie Verwaltungsbeamte aus dem besetzten ukrainischen Hoheitsgebiet abziehen;
3. betont, dass die Invasion ein Verbrechen gegen das ukrainische Volk, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine sowie einen brutalen Verstoß gegen demokratische Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit darstellt; hebt hervor, dass die wahllosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter auch auf Bürgermeister von Städten und ländlichen Gemeinden, Kriegsverbrechen der russischen Armee darstellen und gegen das Völkerrecht verstoßen, insbesondere gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Schlussakte von Helsinki, die Pariser Charta für ein neues Europa und das Budapester Memorandum; ist der Auffassung, dass sämtliche auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst, untersucht und vor dem Internationalen Strafgerichtshof geahndet werden müssen;
4. bekundet seine Solidarität mit dem ukrainischen Volk, das sein Land gegen die russischen Invasoren verteidigt; bringt sein tiefes Bedauern über die Todesopfer und das menschliche Leid zum Ausdruck, die durch die Gräueltaten Russlands verursacht werden;
5. bekräftigt seine Unterstützung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine und fordert die unverzügliche Freilassung der unter Verstoß gegen die vierte Genfer Konvention von russischen Besatzungstruppen entführten ukrainischen Bürgermeister und Beamten;
6. hält fest, dass nur die Bevölkerung der Ukraine ihre politische Spitze auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene demokratisch wählen kann, und erklärt, dass sie keine von Russland in der Ukraine etablierte regionale oder lokale Führung anerkennen oder mit ihnen zusammenarbeiten wird;

Konkrete Solidarität mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

7. hebt die außerordentliche Solidarität der Unionsbürgerinnen und -bürger mit den Menschen hervor, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Ukrainerinnen und Ukrainer gegen ihren Willen auf von Russland kontrolliertes Territorium verbracht werden; zollt den EU-Organen Anerkennung für ihre Einigkeit angesichts des russischen Krieges gegen die Ukraine, für die Stärkung der Solidarität durch direkte humanitäre Hilfe und Katastrophensoforthilfe sowie für die Anwendung des Verfahrens zur Gewährung unmittelbaren Schutzes auf die Kriegsflüchtlinge; betont, dass diese Hilfe in den kommenden Monaten erheblich aufgestockt werden muss, um eine humanitäre Krise in den Grenzregionen der EU zu vermeiden;

8. verpflichtet sich, die Städte und Regionen weiter dafür zu mobilisieren, Flüchtlingen aus der Ukraine Hilfe zu leisten; weist insbesondere auf den in den Grenzregionen bestehenden Bedarf an logistischer Unterstützung für die Erstaufnahme und die Weiterbeförderung hin;
9. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa auf, Unterstützung über die vom AdR eingerichtete Informations- und Unterstützungsplattform „Help Ukraine“⁽¹⁾ zu beantragen oder anzubieten;
10. schließt sich der Forderung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine und der EU an, Partnerschaften einschließlich Städte- und Regionalpartnerschaften im Hinblick auf den Wiederaufbauprozess neu zu beleben bzw. aufzubauen;

Stärkung der europäischen Perspektive der Ukraine

11. betont, dass die auf Dezentralisierung und Regionalentwicklung abzielenden Reformen in der Ukraine erheblich zur Konsolidierung der lokalen Demokratie sowie zur Stärkung der Selbstverwaltung und der allgemeinen Resilienz der lokalen Gemeinwesen des Landes beigetragen haben, was eine wichtige Rolle im Widerstand der Ukraine gegen den russischen Aggressor spielt. Diese Reformen wurden mit erheblicher Unterstützung durch die Regionen und Städte der EU, u. a. aus dem Programm „U-LEAD with Europe“, sowie mit gezielter Unterstützung durch den AdR im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Ukraine und Peer-to-Peer-Kooperationsmaßnahmen umgesetzt. Der Erfolg dieser Dezentralisierungsreformen hat die Ukraine näher an die EU und ihre Werte Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herangeführt;
12. fordert die internationale Gemeinschaft auf, einen Hilfs- und Aufbauplan für die Ukraine auszuarbeiten, um die Wirtschaft, die Institutionen und die öffentlichen Dienste der Ukraine sowie den Wiederaufbau ihrer zerstörten Infrastruktur zu unterstützen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Europäischen Rates, einen Solidaritäts-Treuhandfonds für die Ukraine einzurichten, und fordert, eine internationale Konferenz zur Beschaffung von Finanzmitteln bei den Partnern einzuberufen; betont, dass Russland, das für die Zerstörung verantwortlich ist, auch mit Kriegsreparationen zum Wiederaufbau der Ukraine beitragen muss;
13. unterstützt die Ukraine bei der Erlangung des Kandidatenstatus im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union und im Rahmen derselben, auch auf den Westbalkan angewandten überarbeiteten Methode zur Führung der Beitrittsverhandlungen, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Rechtsstaatlichkeit und den demokratischen Institutionen liegen sollte; betont, dass die Bewerbungen von Georgien und der Republik Moldau als Kandidatenländer ebenfalls positiv behandelt werden sollten. Gleichzeitig muss die Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen ohne Verzögerungen vorangebracht werden;

Finanzielle Fördermaßnahmen

14. begrüßt die von der Europäischen Kommission aufgelegten Programme CARE (Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa) sowie CARE+ sowie die Flexibilität im Rahmen von REACT-EU und unterstreicht die Vorteile einer direkten Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Planung, Verwaltung und Umsetzung der drei vorgenannten Programme; betont, dass Anpassungen der kohäsionspolitischen Programme mit dem kürzlich im 8. Kohäsionsbericht eingeführten Grundsatz „Dem Zusammenhalt nicht schaden“ in Einklang stehen müssen;
15. betont, dass die Kohäsionspolitik sowohl während der COVID-19-Pandemie als auch bei der Reaktion auf die Folgen des Krieges in der Ukraine bewiesen hat, dass sie bei Bedarf kurzfristige Ergebnisse liefern kann; weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass das eigentliche Ziel der Kohäsionspolitik — den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt durch den Abbau der Unterschiede zwischen den Regionen zu stärken — nicht in Konkurrenz zu diesen Zielen gestellt werden darf;
16. begrüßt die Aussetzung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit unter Beteiligung russischer und belarussischer Partner; fordert, die bestehenden Programme zwischen EU-Regionen (in Polen, Ungarn, Rumänien und der Slowakei) und der Ukraine zu stärken; betont, dass die finanzielle Unterstützung für die an die Ukraine angrenzenden lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ebenso wie für jene, die zwar nicht direkt an der Grenze zur Ukraine gelegen sind, aber die meisten Flüchtlingen aufnehmen, völlig unzureichend ist und angesichts der Rolle, die ihnen nicht nur bei der Bereitstellung von Unterkünften für die Flüchtlinge, sondern auch bei deren Integration in ihre Bildungs- und Gesundheitssysteme und ihr Wohnungswesen zukommt, erheblich aufgestockt werden muss;
17. befürwortet die Einrichtung einer ständigen Krisenreserve, um künftige Notfälle abzufedern und die bestehenden Notfall- und Flexibilitätsinstrumente zu ergänzen bzw. zu verstärken; fordert die Schaffung einer zentralen EU-Fazilität Ukraine-Flüchtlinge für die lokale Ebene, in der alle den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehenden Mittel zusammengefasst werden, um die Ausschöpfung der verfügbaren Mittel zu vereinfachen, durchgängig zu berücksichtigen und zu beschleunigen;

(1) Über die Informations- und Unterstützungsplattform „Help Ukraine: Info-Support Hub“ können sich Transitregionen und überlastete lokale und regionale Gebietskörperschaften mit Städten und Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten vernetzen, die Hilfe leisten können.

18. weist darauf hin, dass es vor allem angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges auf die EU-Mitgliedstaaten für die am stärksten betroffenen Länder und Regionen erforderlich sein könnte, ihre Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage einer eingehenden Konsultation der regionalen Gebietskörperschaften zu überarbeiten;

Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine

19. betont, dass Europa gerade die größte Flüchtlingskrise seit dem Zweiten Weltkrieg erlebt und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Aufnahme der Millionen von Flüchtlingen in den Nachbarländern und der Binnenvertriebenen in der Ukraine⁽²⁾ an vorderster Front stehen; hebt hervor, dass alle Flüchtlinge unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer politischen Überzeugungen oder ihrer sexuellen Orientierung das Recht auf eine ebenso positive Aufnahme haben sollten, wie jene, die den Menschen aus der Ukraine in den Regionen und Städten überall in der EU gewährt wird;

20. begrüßt die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz, die nun auf gut koordinierte, großzügige, inklusive und flexible Weise vollständig umgesetzt werden muss, um allen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialleistungen zu garantieren. Dabei muss der Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Frauen und Kindern, ungeachtet ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, politischen Überzeugungen oder sexuellen Orientierung liegen;

21. weist auf die Besonderheiten der Richtlinie 2001/55/EG des Rates⁽³⁾ über vorübergehenden Schutz hin, die Flüchtlingen die Freiheit einräumt, den EU-Mitgliedstaat zu wählen, in dem sie sich vorübergehend niederlassen wollen (Artikel 26), und betont, dass die Anerkennung der Freizügigkeitsrechte und der Autonomie von Flüchtlingen zu dem positiven Ergebnis führt, dass der Druck auf die nationalen Asylsysteme und die Aufnahmekapazitäten in Grenzregionen abnimmt;

22. fordert die Einrichtung eines freiwilligen europäischen Umsiedlungsprogramms unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, den Städten und Regionen der EU direkten Zugang zu EU-Mitteln für Migration und Integration zu gewähren; fordert die Kommission auf, eine funktionierende Regelung für die Verteilung von Flüchtlingen für künftige Flüchtlingskrisen vorzulegen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, solche freiwilligen Zusagen anzuerkennen und entsprechend umzusetzen;

23. betont, dass viele ukrainische Flüchtlinge besonders schutzbedürftig und etwa die Hälfte minderjährig sind; weist darauf hin, dass von den Hunderttausenden von Kindern, die fliehen, viele unbegleitet sind und besonderen Schutz und besondere Fürsorge benötigen; unterstützt ein „Kinderschutzpaket“ für ukrainische Flüchtlingskinder, wobei insbesondere darauf geachtet werden sollte, dass sie eine Schule besuchen können;

24. fordert energische Maßnahmen zur Verhütung von Menschenhandel, da die Mehrheit der Menschen, die aus der Ukraine fliehen, Frauen und Kinder sind und Menschenrechtsberichte zeigen, dass diese immer häufiger von organisierten kriminellen Gruppen ins Visier genommen und insbesondere sexuell oder als Arbeitskräfte ausgebeutet werden;

25. betont, dass Sprachkurse sowie allgemeine und berufliche Bildung angeboten werden müssen; weist in diesem Zusammenhang auf das Potenzial des AdR-Netzwerks „Städte und Regionen für die Integration von Migranten“ hin;

Auswirkungen auf die EU-Politik

26. spricht sich dezidiert dafür aus, dass in allen europäischen Regionen unverzüglich Schritte unternommen werden, um die Abhängigkeit der EU von Drittländern und insbesondere von russischen Energieimporten zu verringern, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu unterstützen;

27. unterstützt die Forderung nach einem vollständigen Verbot europäischer Einfuhren von Gas, Öl und Kohle aus Russland und fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, mit der Ausarbeitung von Notfallplänen zur Vorbereitung auf die Folgen solcher Sanktionen zu beginnen;

⁽²⁾ Daten zu den Flüchtlingen des Ukraine-Krieges (unhcr.org).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

28. ist der Ansicht, dass der REPowerEU-Plan^(*) die Möglichkeit bietet, die Energiewende zu beschleunigen, die Energieversorgungssicherheit der EU zu erhöhen, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe und von Rohstoffen aus Drittstaaten, insbesondere aus der Russischen Föderation, zu verringern und somit die mit diesen Importen verbundenen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken einzudämmen; fordert massive Investitionen und konkrete Maßnahmen, um erneuerbare Energien, Energieeffizienz und -einsparungen, Kreislaufwirtschaft, Elektrifizierung und Forschung im Bereich alternativer nachhaltiger Kraftstoffe als wirklich langfristig sichere und erschwingliche Lösungen zu fördern;

29. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen des Krieges nicht zulasten des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit gehen dürfen, wie dies sowohl im Übereinkommen von Paris als auch in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, und bekräftigt sein Engagement für den europäischen Grünen Deal, der auch im Hinblick auf die Stärkung der strategischen Autonomie der EU wegweisend ist;

30. ist der Ansicht, dass die Bemühungen der EU um die Stärkung ihrer Energieunabhängigkeit auch die vollständige Aufgabe der Projekte Nord Stream und Nord Stream 2 umfassen müssen;

31. begrüßt nachdrücklich die jüngste Synchronisierung der ukrainischen und moldauischen Stromnetze mit dem kontinentaleuropäischen Netz;

32. schließt sich der Forderung der ukrainischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an die internationale Gemeinschaft an, sie bei der Bewältigung der Umweltkatastrophen zu unterstützen, die durch die Invasion auch an den Standorten von Kernkraftwerken und Chemiefabriken verursacht wurden;

33. begrüßt den Beschluss der Europäischen Kommission, Verhandlungen mit der Ukraine über den Beitritt des Landes zum LIFE-Programm aufzunehmen, damit es Finanzmittel für die Wiederherstellung seiner Umwelt nach den durch die russische Invasion verursachten massiven Schäden in Form von Umweltverschmutzung, Zerstörung von Ökosystemen oder anderen langfristigen Auswirkungen erhalten kann;

34. betont, dass der Konflikt unweigerlich schwerwiegende Folgen für den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU haben wird, da die Ukraine und Russland wichtige Exporteure verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse (wie Getreide und Ölsaaten) sowie von stickstoffhaltigen Düngemitteln sind; betont, dass die EU ihr Engagement für nachhaltige Lebensmittelsysteme verstärken und gleichzeitig dafür sorgen muss, dass hochwertige Lebensmittel für alle erschwinglich sind, indem die Abhängigkeit von wichtigen importierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln verringert wird; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Unterbrechung der Ausfuhren aus der Ukraine und Russland bereits zu einem gewaltigen weltweiten Anstieg der Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe geführt hat und dass die Folgen insbesondere in den ärmsten Ländern und Regionen der Welt spürbar sind;

Weitere Erwägungen

35. unterstützt die Rechte der Menschen in Russland und Belarus, die gegen Putins Krieg protestieren und für ihr Recht auf faire Wahlen, freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit eintreten, und fordert die unverzügliche Freilassung von zu Unrecht inhaftierten Demonstranten;

36. unterstützt weitere koordinierte robuste Sanktionen gegen Russland und Belarus, um Russland wirksam an der Fortsetzung der Aggression zu hindern; schlägt vor, dass die Kommission Leitlinien für die Durchsetzung und Umsetzung der Sanktionen vorlegt, da es — auch auf regionaler und lokaler Ebene — nach wie vor Unterschiede bei den Instrumenten und Verfahren gibt, die zur Überprüfung des Eigentumsstatus von Unternehmen, Vermögenswerten und Immobilien eingesetzt werden;

37. betont, dass alle Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer für eine EU-Mitgliedschaft ermutigt werden sollten, die auf EU-Ebene vereinbarten Sanktionen zu befolgen, um ihr Engagement für die EU und ihre Werte hervorzuheben;

38. verurteilt die russische Propaganda und Hetze, die den Konflikt schüren und diejenigen unterstützen, die Kriegsverbrechen begehen; fordert wirksame Maßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, um dieser Propaganda entgegenzuwirken und sie zu entkräften; verurteilt Demonstrationen in europäischen Städten zur Unterstützung der russischen Aggression;

(*) Kommissionsmitteilung „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ vom 8. März 2022.

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem französischen und dem tschechischen EU-Ratsvorsitz, dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.

Brüssel, den 28. April 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS
